

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
Telefax 032 627 25 09
alw.info@vd.so.ch

Solothurn, 28. Juli 2025

Allgemeinverfügung vom 28. Juli 2025 betreffend die Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*)

1. Ausgangslage

Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Am 20. August 2024 wurden in einer Falle in der Nähe der Autobahn-Raststätte «Gunzgen Süd» vier männliche Japankäfer gefangen. Eine Woche später, am 28. August 2024, wurde in derselben Falle wiederum ein Exemplar gefunden. Trotz eingeleiteter Bekämpfungsmassnahmen im Herbst 2024 mittels Nematoden konnte keine vollständige Vernichtung der Schädlinge erreicht werden. Im Juli 2025 wurden erneut mehrere Exemplare festgestellt. Entsprechend gehen die Pflanzenschutzdienste von Agroscope (APSD) und vom BLW (EPSD) davon aus, dass sich eine Population um diesen Fallenstandort herum etabliert hat.

Aufgrund des hohen Schadpotentials des Japankäfers und dessen Larven werden Massnahmen ergriffen, mit dem Ziel der Tilgung des Schädlings.

2. Rechtliche Grundlagen

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV; SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Der zuständige kantonale Dienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerinnen oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

3. Erwägungen

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Im Kanton Solothurn ergänzt und vollzieht das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) das Bundesrecht, soweit der Kanton dafür zuständig ist (§ 3 Landwirtschaftsgesetz). Verfügungen in Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes werden, sofern dieses oder seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorschreiben, vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen (vgl. § 65 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Landwirtschaftsgesetz). Demnach ist für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen. Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen ob sich die Käfer ausbreiten.

Grünflächen in einem Radius von 500 m um den Standort der positiven Falle wurden im Oktober 2024 mit Nematoden behandelt. Dadurch werden die Larven der Käfer zerstört. Der Einsatz von Nematoden im Herbst 2025 wird erneut geprüft

Um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer, seiner Eier oder der Larven zu verhindern, ist es verboten, Pflanzenmaterial aus der Grünpflege, Kompost und Erde aus dem Befallsherd in die Pufferzone bzw. Pflanzenmaterial aus der Grünpflege von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete zu transportieren. Auch gilt ein Bewässerungsverbot für den ganzen Befallsherd. Die angeordneten Massnahmen gelten jeweils für das gemäss Anhang 1 und 2 ausgeschiedene Gemeindegebiet. Die beigefügten Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung. Die exakten Grenzen des Befallsherds und der Pufferzone sind auf dem Web GIS des Kantons Solothurn ersichtlich («Pflanzengesundheit Schadorganismen Massnahmegebiete»).

Da eine individuelle Eröffnung der Allgemeinverfügung nicht möglich ist, erfolgt die Publikation unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11]).

Einer allfälligen Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG). Da eine Weiterverbreitung des Japankäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung nicht zu erteilen.

4. Verfügung

Aufgrund obiger Ausführungen wird **verfügt**:

1. Es werden ein Befallsherd und eine Pufferzone ausgeschieden:
Die in Anhang 1 aufgeführten Teilen von Gemeinden bilden zusammen den Befallsherd.
Die in Anhang 2 aufgeführten Gemeinden oder Teile davon bilden zusammen die Pufferzone, im Teil des Kantons Solothurn.
Der Befallsherd und die Pufferzone werden im kantonalen Geoportal (Web-GIS) publiziert: [Link Web-GIS Solothurn Pflanzengesundheit](#)
2. Massnahmen im Befallsherd:
 - 2.1 Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
 - 2.2 Ab sofort bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher



(Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:

- a) auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird oder
 - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom Kantonalen Pflanzenschutzdienst Solothurn (KPSD SO) in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
- 2.3 Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
- 2.4 Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Für die Zeit vom 1. Oktober 2025 bis 31. Mai 2026 können auf Gesuch hin vom KPSD SO Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das mit Japankäfer belastete Material mit mindestens 2 Metern unbelasteter Erde überdeckt und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* zu vermeiden.
- 2.5 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln, in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, aus dem Befallsherd hinaus ist nicht erlaubt. Der KPSD SO kann Ausnahmen bewilligen.
- 2.6 Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist ab sofort bis zum 30. September 2025 verboten.
3. Massnahmen in der Pufferzone:
- 3.1 Ab sofort bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5mm) abgedeckt wird und:
- a) auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird oder
 - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom KPSD SO in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
- 3.2 Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.
4. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) mit Busse bestraft.
5. Dem Verwaltungsgericht wird beantragt, einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht zu erteilen.

IM NAMEN DES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTES



Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- die betroffenen kantonalen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)
- Agroscope-Pflanzenschutzdienst (APSD)
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Aargau (KPSD AG)
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Bern (KPSD BE)
- Kantonaler Pflanzenschutzdienst Baselland (KPSD BL)

Anhang 1:

Befallsherd (rot markiert)

Teilgebiet der Gemeinden im Kanton Solothurn:

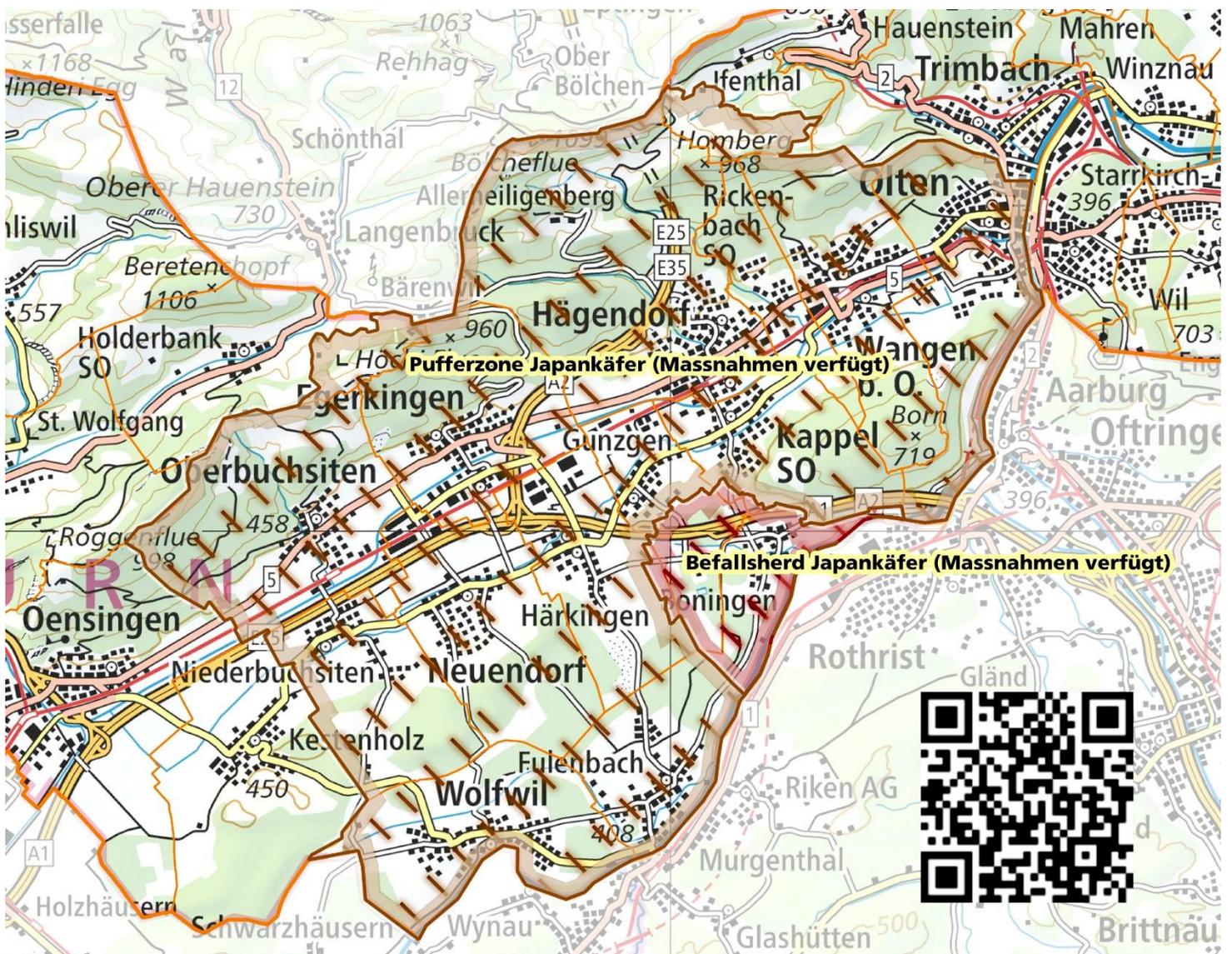
Boningen, Gunzgen, Härkingen und Kappel

Anhang 2:

Pufferzone (braun markiert)

Gebiet oder Teilgebiet der Gemeinden im Kanton Solothurn:

Egerkingen, Fülenbach, Gunzgen, Hauenstein-Ifenthal, Hägendorf, Härkingen, Holderbank, Kappel, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Olten, Rickenbach, Wangen bei Olten, Wolfwil



Anhang 3:

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

1. die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur statt;
2. oder die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt;
3. oder
 - a. Die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder grösser als 30 cm werden ab sofort bis zum 30. September 2025 mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
 - b. Bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf Arbeitstischen oder anders erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen und müssen frei von Unkraut sein,
oder
sie stehen auf dem Boden auf versiegelten Flächen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt
 - c. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab sofort bis 30. September 2025 der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Bändchengewebe oder Gaze) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben
oder
die Zwischenreihen werden ab sofort bis 30. September 2025 in regelmässigen Zeitabständen, mindestens viermal, bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Pufferzone befinden.

Übersicht Massnahmen gemäss Allgemeinverfügung 28.07.2025 zur Bekämpfung Japankäfer

Massnahmen im Befallsherd:

- Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
- Ab sofort bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
 - a) auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird oder
 - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom Kantonalen Pflanzenschutzdienst Solothurn (KPSD SO) in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
- Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.
- Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Für die Zeit vom 1. Oktober 2025 bis 31. Mai 2026 können auf Gesuch hin vom KPSD SO Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Material zu einer Deponie geht, mit der Bedingung, dass in der Deponie das mit Japankäfer belastete Material mit mindestens 2 Metern unbelasteter Erde überdeckt und während des Transports alle Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* zu vermeiden.
- Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln, in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, aus dem Befallsherd hinaus ist nicht erlaubt. Der KPSD SO kann Ausnahmen bewilligen.
- Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist ab sofort bis zum 30. September 2025 verboten.

Massnahmen in der Pufferzone:

- Ab sofort bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5mm) abgedeckt wird und:
 - a) auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird oder
 - b) eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom KPSD SO in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
- Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.

Befallsherd und Pufferzone gemäss Allgemeinverfügung vom 28.07.2025

